



**BERNER JÄGERVERBAND**

**FEDERATION DES CHASSEURS BERNOIS**

Ausbildungskommission \* Commission pour la formation

# Jungjägerausbildung

# AUSBILDUNGSREGLEMENT

Januar 2019

Auf der Grundlage der Direktionsverordnung über die Jagdprüfung (JDV) und dem Gesetz über Jagd und Wildtierschutz (JWG) beschliesst die Präsidentenkonferenz des Berner Jägerverbandes das Ausbildungsreglement.

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Zweck und Ziel</b> .....	<b>4</b>
1.1	Ausgangslage .....	4
1.2	Zweck .....	4
1.3	Zielsetzung der Jungjägerausbildung .....	4
1.4	Ausbildungsgrad .....	4
<b>2</b>	<b>Organisation</b> .....	<b>4</b>
2.1	Gesamtorganisation .....	4
2.2	Organigramm .....	5
2.3	Kursorte .....	5
2.4	Personen / Aufgaben / Kompetenzen .....	5
2.4.1	Präsident .....	5
2.4.2	Ausbildungskommission .....	5
2.4.3	Kursleiter .....	6
2.4.4	Instruktor .....	6
2.4.5	Modulleiter .....	6
2.5	Finanzen .....	6
<b>3</b>	<b>Ausbildung</b> .....	<b>7</b>
3.1	Ausbildungsbereiche .....	7
3.1.1	Praktische Ausbildung .....	7
3.1.2	Theoretische Ausbildung .....	7
3.2	Instrumente .....	8
3.2.1	Ausbildungsreglement für die Jungjägerausbildung .....	8
3.2.2	Richtlinie für die Jungjägerausbildung .....	8
3.2.3	Rahmenprogramm für die Jungjägerausbildung .....	8
3.3	Dauer der Ausbildung .....	8
<b>4</b>	<b>Administration</b> .....	<b>9</b>
4.1	Anmeldung .....	9
4.1.1	Ausbildungsanmeldung: .....	9
4.1.2	Prüfungsanmeldung .....	9
4.2	Voraussetzungen der Aufnahme zur Jungjägerausbildung .....	9

4.3	Ausschluss der Jungjäger von der Ausbildung.....	9
4.4	Kursgeld .....	10
4.5	Termine.....	11
4.5.1	Theoretische Ausbildung am Kursort.....	11
4.5.2	Praktische Ausbildung, Pflichtstunden und Modultage.....	11
4.6	Leistungsheft für Jungjäger .....	11
4.6.1	Eintragungen im Leistungsheft .....	11
4.6.2	Visieren.....	11
4.6.3	Abgabe.....	12
<b>5</b>	<b>Gültigkeit.....</b>	<b>12</b>

*Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.*

# 1 Zweck und Ziel

## 1.1 Ausgangslage

Der Berner Jägerverbandes (BEJV) bietet im Kanton Bern eine Jagdausbildung, die sogenannte Jungjägerausbildung, an. Das Jagdinspektorat anerkennt diesbezüglich den BEJV gemäss Direktionsverordnung über die Jagdprüfung (JDV) als geeignete Institution.

## 1.2 Zweck

Regelung der Jungjägerausbildung und Vereinheitlichung derselben über den ganzen Kanton Bern. Das Reglement ist für alle mit der Ausbildung betrauten Personen sowie für alle Jungjäger verbindlich.

## 1.3 Zielsetzung der Jungjägerausbildung

- a.) Ausbildung der Kandidaten auf eine weidgerechte und den Verhältnissen des Kantons Bern angepasste Jagd.
- b.) Vorbereitung der Kandidaten auf die bevorstehende Jägerprüfung gemäss JDV.

## 1.4 Ausbildungsgrad

Die Jungjäger sollen nach der Ausbildung und der bestandenen Jagdprüfung in der Lage sein, die Jagd selbständig und entsprechend den gesetzlichen Vorgaben sowie den weidmännischen Grundsätzen auszuüben.

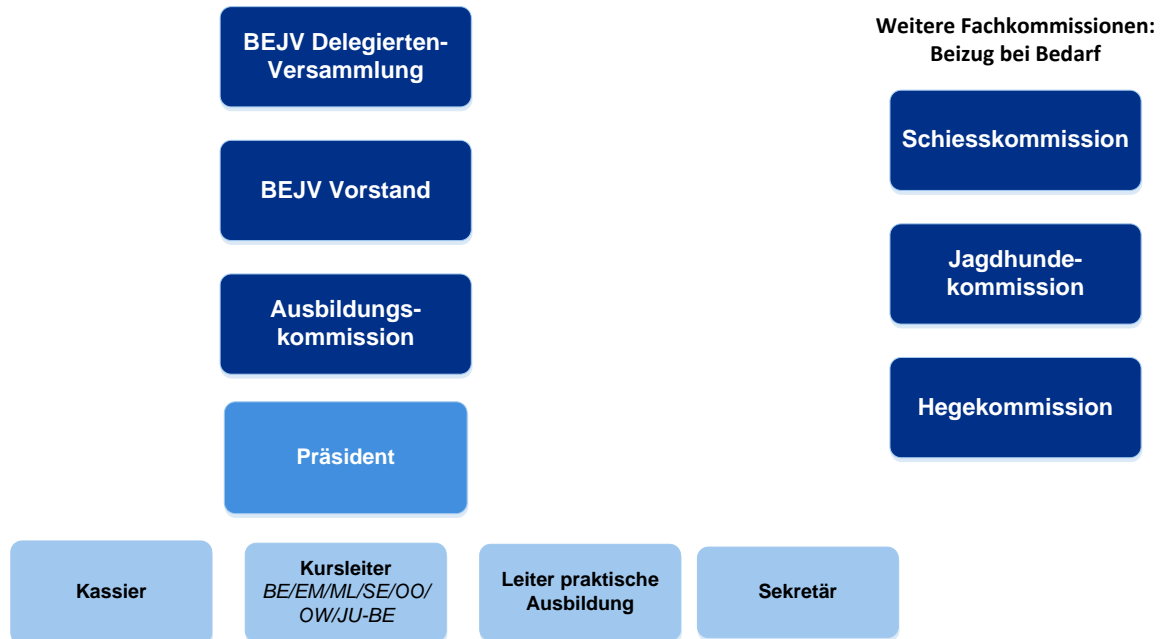
# 2 Organisation

## 2.1 Gesamtorganisation

Die Jungjägerausbildung untersteht der BEJV-Ausbildungskommission. Diese zieht bei Bedarf Mitglieder der BEJV-Fachkommissionen bei.

Die Jagdprüfung obliegt dem Kanton und richtet sich nach der aktuell gültigen Direktionsverordnung über die Jagdprüfung.

## 2.2 Organigramm



## 2.3 Kursorte

Die Kursorte sind regional organisiert und verteilen sich über den ganzen Kanton Bern. Die Kurse werden in Deutsch und im Berner Jura in Französisch abgehalten. In den Richtlinien zur Jungjägerausbildung werden die Kursorte im Detail beschrieben.

Die Jungjäger werden von der Ausbildungskommission in der Regel gemäss Wohnsitz auf die regionalen Kursorte verteilt.

## 2.4 Personen / Aufgaben / Kompetenzen

### 2.4.1 Präsident

Der Präsident der Ausbildungskommission ist Mitglied des BEJV-Vorstandes. Er führt und koordiniert die Ausbildungskommission. Er rapportiert dem BEJV-Vorstand und vertritt die Ausbildungskommission gegen aussen.

Die BEJV-Delegiertenversammlung wählt den Präsidenten. Der Präsident ist das Bindeglied zwischen der Jungjägerausbildung und der Jagd-Prüfungskommission des Kantons Bern.

### 2.4.2 Ausbildungskommission

Neben dem Präsidenten besteht die Ausbildungskommission aus den Kursleitern der Kursorte sowie einem Kassier, Sekretär und Koordinator praktische Ausbildung

(Modulleiter). Die Ausbildungskommission ist gemeinsam und umfassend für die Jungjägerausbildung verantwortlich. Sie organisiert die Ausbildung und stellt sicher, dass die Qualität der Ausbildung den definierten Anforderungen entspricht.

### **2.4.3 Kursleiter**

Neben der Mitverantwortung in der Ausbildungskommission ist der Kursleiter mit der Organisation und Durchführung der theoretischen Ausbildung am jeweiligen Kursort beauftragt. Zusätzlich betreut und koordiniert er betreffend Jungjägerausbildung die örtlichen Jagdvereine.

Der Kursleiter wird in der Regel aus dem Instruktionsteam rekrutiert. Die Wahl erfolgt durch die Instruktoren des entsprechenden Kursortes und wird durch die Ausbildungskommission sowie die Präsidentenkonferenz bestätigt.

### **2.4.4 Instruktor**

Die Instruktoren der einzelnen Fachgebiete sind für die Wissensvermittlung der theoretischen Ausbildung gemäss Rahmenprogramm sowie der Richtlinie für die Jungjägerausbildung verantwortlich.

Der Kursleiter rekrutiert in Absprache mit den Jagdvereinen geeignete Instruktoren. Diese Instruktoren verfügen über das erforderliche Fachwissen und fundierte Kenntnisse der Berner Jagd.

Die Wahl erfolgt durch den Kursleiter und wird durch die Ausbildungskommission bestätigt.

### **2.4.5 Modulleiter**

Die Modulleiter sind für die Wissensvermittlung gemäss Rahmenprogramm sowie der Richtlinie für die Jungjägerausbildung verantwortlich. Sie sind mit der Organisation und Durchführung der spezifischen Pflicht-Module betraut.

Die Modulleiter werden durch die Fachkommissionen bestimmt.

## **2.5 Finanzen**

Als BEJV-Fachkommission führt die Ausbildungskommission eine eigenständige Kasse mit ordentlicher Buchhaltung. Die Ausbildungskommission finanziert sich hauptsächlich über die Ausbildungsgebühren der Jungjäger. Mittels dieser Gebühren werden die offiziellen Lehrmittel, Lokalitäten der Kursorte, Hilfsmittel sowie Entschädigungen der Ausbildungspersonen bezahlt.

Der Kassier wird durch den Präsidenten der Ausbildungskommission bestimmt.

## 3 Ausbildung

### 3.1 Ausbildungsbereiche

Die Jungjägerausbildung gliedert sich in eine praktische und eine theoretische Ausbildung und umfasst folgende Bereiche:

#### 3.1.1 Praktische Ausbildung

Veranstaltung	Verantwortung	Organisation
* Modul: Schiesssicherheitsgrundkurs	Schiesskommission	Modulleiter
* Modul: Hegeinstruktion	Hegekommission	Modulleiter
* Modul: Jagdhundewesen	Jagdhundekommission	Modulleiter
* Modul: Jagdpraxis	Ausbildungskommission	Modulleiter
* Modul: Wildbrethygiene <sup>1</sup>	Ausbildungskommission	Kursleiter
* Pflichtstunden: Hege / Jagdhunde	Jungjäger	Jagdvereine
** Jagdbegleitungen	Jungjäger	Jungjäger
** Jagdschiessen	Jagdvereine	Schiessobmänner
** Pirschgang	Schiesskommission	Schiesskommission

\* Die mit einem Stern gekennzeichneten Ausbildungsbereiche werden gemäss JDV als Pflicht für die Prüfungszulassung vorgegeben.

\*\* Die mit zwei Sternen gekennzeichneten Ausbildungsbereiche werden gemäss aktuellster Richtlinie Jungjägerausbildung als Pflicht für die Prüfungszulassung vorgegeben.

#### 3.1.2 Theoretische Ausbildung

Fach	Verantwortung	Organisation
Jagdrecht	Ausbildungskommission	Instruktor
Jagd und Jagdausübung	Ausbildungskommission	Instruktor
Hege und Naturkenntnisse	Ausbildungskommission	Instruktor
Jagdhundewesen und Nachsuche	Ausbildungskommission	Instruktor
Wild- und Vogelkunde	Ausbildungskommission	Instruktor
Waffenkunde	Ausbildungskommission	Instruktor

<sup>1</sup> Dieses Modul ist keine eigenständige Veranstaltung, sondern integrierter Bestandteil des Moduls Jagdpraxis sowie den Vorlesungen zur Jagdausübung bzw. „Wildbrethygiene“. Für den Erhalt des Testats sind der Besuch a.) des Jagdpraxismoduls und b.) der Zusatz-Vorlesung Wildbrethygiene zwingend!

## 3.2 Instrumente

Die Jungjägerausbildung wird mit folgenden Instrumenten definiert und organisiert:

### 3.2.1 Ausbildungsreglement für die Jungjägerausbildung

Die Präsidentenkonferenz des Berner Jägerverbandes beschliesst auf der Grundlage von JDV, JWG und Rahmenprogramm für die Ausbildung der Berner Jäger das Ausbildungsreglement.

### 3.2.2 Richtlinie für die Jungjägerausbildung

Die Ausbildungskommission definiert jährlich mit der Richtlinie die aktuell gültigen Vorgaben der Jungjägerausbildung.

Die Richtlinie umfasst folgende Punkte:

1. Kursorte / Kursleiter
2. Kursmaterial / Kurskosten
3. Module
4. Pflichtstunden Hege und Jagdhunde
5. Jagdbegleitungen
6. Jagdschiessen
7. Pirschgang
8. Gültigkeit

### 3.2.3 Rahmenprogramm für die Jungjägerausbildung

Das Rahmenprogramm definiert als Leitfaden den Umfang der praktischen und theoretischen Jungjägerausbildung. Konkret werden Breite und Tiefe der einzelnen Ausbildungsbereiche beschrieben und vorgegeben.

Es sorgt für eine Vereinheitlichung der verlangten Kompetenzen und Lernziele und gilt als Vorgabe für:

- die Jungjäger,
- alle an der Ausbildung beteiligten Personen sowie
- für die Prüfungsexperten

## 3.3 Dauer der Ausbildung

Die Jungjägerausbildung dauert grundsätzlich ein Jahr. Sie kann gegen Gebühr auf maximal drei Jahre ausgedehnt werden.

Für die Prüfungszulassung haben besuchte Module und geleistete Pflichtstunden eine dreijährige Gültigkeitsdauer (JDV).

Der Zeitaufwand der praktischen Ausbildung (Pflichtstunden Hege und Jagdhunde) ist in der Richtlinie für die Jungjägerausbildung im Detail festgelegt.



## 4 Administration

### 4.1 Anmeldung

**Verbindlicher Anmeldeschluss: 15. November für das nachfolgend beginnende Kursjahr.**

#### 4.1.1 Ausbildungsanmeldung:

Die einjährige Jungjägerausbildung beginnt in der Regel anfangs Januar. Anmeldungen hierzu sind mit dem dafür vorgesehenen Anmeldeformular bis zum 15. November des Vorjahres an die Ausbildungskommission des BEJV zu richten. Die für die Ausbildung fristgerecht angemeldeten Jungjäger erhalten von den zuständigen Kursorten im Dezember eine schriftliche Einladung für Kursbeginn und Orientierungsabend. Die Aufnahme in den Jungjägerkurs und die Integration der Jungjäger in die örtlichen Jagd- und Wildschutzvereine erfolgt am Orientierungsabend.

#### 4.1.2 Prüfungsanmeldung

Anmeldungen zur Prüfung oder zur Prüfungswiederholung sind bis zum 15. Januar des Prüfungsjahres dem Jagdinspektorat mit entsprechendem Anmeldeformular einzureichen.

### 4.2 Voraussetzungen der Aufnahme zur Jungjägerausbildung

Zur Jungjägerausbildung werden Kandidaten zugelassen, welche:

1. handlungsfähig sind, respektive im Prüfungsjahr handlungsfähig werden
2. das Kursgeld bezahlt haben
3. gewillt sind, die Vorgaben der praktischen und theoretischen Ausbildung zu erfüllen
4. gewillt sind, das Leistungsheft lückenlos und wahrheitsgetreu zu führen
5. gewillt sind, Mitglied in einem Jagdverein des BEJV zu werden
6. keine Ausschlussgründe im Sinne von Artikel 6 JWG aufweisen.

### 4.3 Ausschluss der Jungjäger von der Ausbildung

Je nach Tatbestand können Kandidaten von der Ausbildung ausgeschlossen werden:

1. Jungjäger welche nicht Mitglied in einem Jagdverein des BEJV sind, werden nach schriftlicher Ermahnung zwei Monate später ausgeschlossen.
2. Wer sich auf der Jagd oder während der Hegearbeiten unweidmännisch oder nicht jagdethisch verhält, wird nach einmaliger schriftlicher Ermahnung bei einem erneuten Vorfall umgehend von der Ausbildung ausgeschlossen.
3. Jeder Waffenmissbrauch oder die Missachtung des Tierschutzgesetzes wird mit sofortigem Ausschluss geandet.

4. Wenn Tatbestände im Sinne von Artikel 6 JWG vorliegen, erfolgt ein sofortiger Ausschluss.
5. Bei vorsätzlich ungetreuer Führung des Leistungshefts wird ein Kandidat mit sofortiger Wirkung von der Ausbildung ausgeschlossen.

Der Entscheid über eine Ausschliessung liegt bei der Ausbildungskommission. Der Ausschlussentscheid wird dem Kandidaten innerhalb eines Monats in schriftlicher Form eröffnet.

Strafrechtliche Sanktionen bleiben vorbehalten.

Bei einem Ausschluss kann durch den Kandidaten beim Vorstand des BEJV Rekurs eingelegt werden. Dieser ist schriftlich und innerhalb von 30 Tagen ab Erhalt des schriftlichen Ausschlussentscheids einzureichen. Rekurse die zu spät eingehen, werden nicht mehr behandelt.

#### 4.4 Kursgeld

Jeder Teilnehmer hat das von der Ausbildungskommission festgesetzte Kursgeld zu entrichten. Das Kursgeld ist in der Richtlinie für die Jungjägerausbildung definiert.

Im Kursgeld nicht inbegriffen sind:

1. Für die Ausbildung notwendige, weiterführende Fachliteratur
2. Obligatorische Haftpflichtversicherung
3. Museumsbesuche, Exkursionen und regionale Ausbildungstage
4. Kosten für die praktische Ausbildung (Schiessstand- und Leihwaffengebühren, Munition etc.)

Wer bis 28. Februar des beginnenden Kursjahres aus dem Kurs austritt, hat Anrecht auf Rückerstattung der Hälfte des Kursgeldes. Nach Ablauf dieser Frist werden keine Rückerstattungen mehr getätigt. Das Ausbildungsmaterial kann nicht zurückgegeben werden; Materialkosten werden in keinem Fall zurückerstattet.

Wer durch die Ausbildungskommission vom Kurs ausgeschlossen wird, hat kein Anrecht auf Rückerstattungen des Kursgeldes. Die Übertragung auf einen Stellvertreter oder Nachfolger ist ebenfalls nicht möglich.

## 4.5 Termine

### 4.5.1 Theoretische Ausbildung am Kursort

Jeder Kursort erstellt einen individuellen Terminplan.

### 4.5.2 Praktische Ausbildung, Pflichtstunden und Modultage

Die Termine richten sich nach den Jahresprogrammen bzw. Vorgaben

- a.) der jeweiligen Vereine
- b.) der Modulorganisatoren/Fachkommissionen

## 4.6 Leistungsheft für Jungjäger

### 4.6.1 Eintragungen im Leistungsheft

Die Ausbildungsaktivitäten der Jungjäger sind im Leistungsheft einzutragen. Insbesondere gelten die Module und die Pflichtstunden gemäss Direktionsverordnung über die Jagdprüfung als Nachweis für die Prüfungszulassung.

Die Eintragungen müssen durch die Jungjäger unter den entsprechenden Rubriken im Leistungsheft täglich, eigenhändig, gut leserlich und mit Kugelschreiber eingetragen werden.

Die geleisteten und Stunden werden auf eine ½-Stunde genau mit einer Dezimalen nach dem Komma erfasst (z.B. 2,0 oder 4,5).

Fehlerhafte Eintragungen sind zu streichen und auf einer neuen Zeile einzutragen.

### 4.6.2 Visieren

Zum Visum sind folgende Personen berechtigt:

1. HEGEWESEN: Der Hegeobmann und der offizielle Stellvertreter eines BEJV Jagdvereins/einer Sektion.
2. JAGDHUNDEWESEN: Der Jagdhundeobmann und der offizielle Stellvertreter eines BEJV Jagdvereins/einer Sektion.
3. SCHIESSWESEN: Der Schiessobmann, der Schiessinstruktor und der Schützenmeister von offiziellen Jagd- und Übungsschiessen eines BEJV Jagdvereins/einer Sektion.

Wildhüter und geeignete Vereinsfunktionäre sind ermächtigt, die der Ausbildung dienenden Arbeitsstunden zu bescheinigen.

Alle Einträge im Leistungsheft werden in der Regel sofort bescheinigt und/oder visiert.

Falls dies aus organisatorischer Sicht nicht möglich ist, sind Kontrolle und Visum zeitnah von den berechtigten Personen zu erledigen.

Für das Einholen der Unterschriften ist der Jungjäger verantwortlich.

Es dürfen nur die effektiv geleisteten Arbeitsstunden visiert werden, d.h. vom Zeitpunkt der Besammlung bis zur offiziellen Entlassung. Mittagspausen werden nicht als Arbeitsstunden angerechnet. Hin- und Rückfahrzeit zum / vom Besammlungsort gelten nicht als anrechenbare Arbeitszeit.

Die Ausbildungsmodule werden am gleichen Tag durch die Modulorganisation eingetragen und visiert.

#### **4.6.3 Abgabe**

Das vollständig ausgefüllte und visierte Leistungsheft ist bis spätestens am 15. Dezember dem örtlichen Kursleiter oder dem BEJV-Ausbildungspräsident einzureichen. Dies gilt auch für Repetenten.

Die Kontrolle der Leistungshefte erfolgt durch die Ausbildungskommission im Auftrag des Jagdinspektorates.

## **5 Gültigkeit**

Dieses Reglement tritt per 25.01.2019 in Kraft und ersetzt alle bisherigen Versionen.

Stettlen, Januar 2019  
Berner Jägerverband

Jegenstorf, Januar 2019  
Ausbildungskommission

Der Präsident:

Der Präsident:



Lorenz Hess

Daniel Wieland